

Gemeinde Flims



Fuhrhaltergesetz

(Fassung vom 28. November 2010)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Fuhrhaltergesetz gilt für das ganz Gemeindegebiet von Flims. Das Gesetz findet Anwendung auf alle in Art. 2 umschriebenen Aktivitäten und Belange.

Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 2

Zweck

Das Gesetz regelt den Kutschenbetrieb auf dem Gemeindegebiet und schafft im Interesse der Verkehrssicherheit und des Tourismusortes die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf.

Art. 3

Grundsatz

Kutschen dürfen nur auf genügend breiten und kutschengerechten Fahrstrassen verkehren.

Der Gemeindevorstand ist befugt, im Rahmen dieses Gesetzes all jene Anordnungen zu treffen, welche für einen reibungslosen, Mensch und Tier schonenden Betriebsablauf erforderlich sind. Zudem kann er jederzeit Nutzungseinschränkungen im Sinne von Sicherheitsvorkehrungen sowie zur Schonung der Strassen und Wege infolge besonderer Wetterumstände verfügen. Das Fahren resp. Reiten auf speziell präparierten Winterwanderwegen ist untersagt.

Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. BEWILLIGUNG

Art. 5

Bewilligungsbehörde Zuständig für die Anwendung dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand. Er kann den Vollzug teilweise an die Gemeindeverwaltung delegieren.

Art. 6

Bewilligungspflicht Wer auf dem Gebiet der Gemeinde Flims Pferdekutschen und/oder –schlitten für den gewerbsmäßigen Personentransport anbietet und verwendet, bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 7

Dauer Die Bewilligung wird grundsätzlich vom Gemeindevorstand jeweils auf den 1. Dezember für die Dauer eines Jahres und für jede für den gewerbsmäßigen Personentransport vorgesehene Pferdekutsche beziehungsweise Pferdeschlitten erteilt. Die entsprechende Anzahl Bewilligungen ist rechtzeitig, das heisst bevor die Fuhrwerke in Betrieb genommen werden, zu beantragen. Für eine im Laufe des Jahres nachgesuchte Bewilligung ist die volle Taxe zu entrichten. Jeder Bewilligungsnehmer erhält eine Nummer, die am Wagen oder Schlitten gut sichtbar, nach Weisung der Ausgabestelle, anzubringen ist.

Die Zahl der jeweils zu vergebenden Bewilligungen wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Dem Gemeindevorstand steht das Recht zu, die Zahl der Bewilligungen zu beschränken. Es wird dabei in erster Linie auf jene Fuhrhalter Rücksicht genommen, die in Flims ihren Wohnsitz oder deren Betriebe ihren Sitz in Flims haben. Die Bewilligungen sind nicht übertragbar.

Art. 8

Versicherungsnachweis Voraussetzung für die Erteilung einer Kutschen- oder Schlittenkonzession ist der Nachweis einer genügend hohen Versicherungsdeckung gegen Schäden an mitgeführten Personen und deren mitgeführten Sachen.

Art. 9

Voraussetzung für eine Bewilligung

Die Bewilligungen werden nur an Fuhrhalter erteilt, welche

- handlungsfähig sind;
- einen guten Leumund geniessen;
- die Niederlassung in der Schweiz besitzen;
- für die Sicherheit des Betriebes und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bieten;
- über das Vorhandensein der für die Tierhaltung und die Betriebsführung notwendigen Lokalitäten und Einrichtungen verfügen;
- den Nachweis einer genügenden hohen Haftpflichtversicherung über die Bewilligungsdauer bringen.

Bei Fuhrhaltereien, welche auf Rechnung einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person geführt werden, hat der Geschäftsführer den persönlichen Anforderungen dieser Bestimmungen zu entsprechen.

Art. 10

Erlöschen der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung erlischt:

- a) durch Aufgabe des Betriebes;
- b) durch Tod des Bewilligungsinhabers;
- c) wenn die Betriebsbewilligung nach drei Monaten nach deren Erhalt nicht benutzt wurde;
- d) durch Fristablauf gemäss Art. 7

Art. 11

Entzug der Bewilligung

Die Konzession wird vom Gemeindevorstand entzogen oder nicht mehr erneuert, wenn

- die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- wiederholt Tierschutzvorschriften missachtet werden;
- die Bewilligungsgebühr nicht bezahlt wird;
- Verstösse gegen allgemein gültige Sicherheitsregeln zu verzeichnen sind;
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder der Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen.

Dem Entzug hat eine schriftliche Verwarnung voranzugehen. Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren besteht nicht.

III. STANDPLÄTZE

Art. 12

Standplätze

Der Gemeindevorstand bezeichnet an geeigneten Stellen die Standplätze zum Aufstellen von Pferdewagen und -schlitten.

Die Platzanordnung ist strikte einzuhalten. Die Wagen beziehungsweise Schlitten dürfen zur Kundenwerbung nur auf diesen Standplätzen aufgestellt werden. Es dürfen nur von der Gemeinde bewilligten Betriebe die Standplätze benutzen.

Der Gemeindevorstand kann für besondere Anlässe nicht ständige öffentliche Standplätze bezeichnen.

Zwecks Ein- und Aussteigen bzw. Auf- und Abfahren wird das Anhalten ausserhalb der Standplätze auf dem Gebiet der Gemeinde Flims geduldet.

IV. KUTSCHER

Art. 13

Fahrkundigkeit

Die Kutscher müssen des Fahrens kundige und gut beleumdete Leute sein und dürfen nur vertraute, dienstfähige, gepflegte, saubere und gesunde Pferde gebrauchen. Überdies muss es sich um arbeitstaugliche, gespannerprobte und verkehrsgewohnte Pferde handeln. Die Kutscher haben jederzeit bei ihren Pferden zu verbleiben. Als Kutscher dürfen in der Regel nur Personen eingestellt werden, die das 18. Altersjahr erfüllt haben.

V. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 14

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Kutscher

Bei der Ausführung von Fahrten mit Kutschen und Schlitten sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

- a) Kutscher sind verpflichtet, die Standplätze in guter Ordnung und sauber zu halten. Den Weisungen der Gemeindeorgane ist Folge zu leisten.
- b) Der anfallende Pferdemist ist in geeigneten Vorrichtungen aufzufangen; entstehen dennoch Verschmutzungen der Strassen und Wege, sind diese umgehend zu beseitigen. Der betreffende Bewilligungsinhaber haftet für die Verschmutzung von öffentlichen Strassen und Wegen.
- c) Der Kutscher hat den Dienst in sauberer und zweckmässiger Kleidung zu besorgen. Er hat sich höflich zu benehmen.
- d) Alkohol- und anderer Suchtmittelkonsum während des Dienstes ist verboten.
- e) Die Kutscher sind verpflichtet, gebührend Rücksicht auf den übrigen Verkehr und die Fussgänger zu nehmen. Es dürfen nur die für Fuhrwerke erlaubten Fahrstrassen benützt werden.
- f) Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine Radio- oder Tonbandgeräte eingeschaltet werden.

Missachtung dieser Betriebs- und Verhaltensvorschriften kann nach vorangegangener Verwarnung zum Entzug der Betriebsbewilligung führen.

Art. 15

Kontrolle

Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 16

Aufnahme von Fahrgästen ausserhalb der Standplätze

Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen auf deren Begehren ist gestattet, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Art. 17

Effektenkontrolle

Zurückgebliebene Gegenstände sind unverzüglich im Fundbüro der Gemeinde Flims abzugeben.

Art. 18

Eignung und Ausrüstung von Kutschen und Schlitten

Die Fahrzeuge und das Geschirr müssen in fahrtüchtigem Zustand sein und den Vorschriften des Bundesrechts über den Strassenverkehr entsprechen.

VI. GEBÜHREN UND KOSTEN

Art. 19

Bewilligungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für jedes konzessionierte Fuhrwerk eine Bewilligungsgebühr von Fr. 300.00 bis Fr. 800.00 pro Jahr. Der Gemeindevorstand legt die jeweils geltende Jahresgebühr fest.

Art. 20

Verunreinigung von Strassen, Wegen und Plätzen durch Pferdemit

Wird der Vorschrift in Art. 14 lit. a und b nicht oder nicht ausreichend Nachachtung verschafft und drängt sich überdies eine spezielle Reinigung der Strassen und Wege von Pferdemit durch das Gemeindebauamt auf, so ist der Gemeindevorstand befugt, die effektiv der Gemeinde erwachsenen Kosten dem betr. Bewilligungsinhaber zu belasten.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 21

Bussen

Wer dieses Gesetz übertritt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag von Fr. 5'000.00 gebunden.

Art. 22

Rekurs

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden erhoben werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006

Revidiert (Einführung der Mistaufnahmepflicht)
in der Urnenabstimmung vom 28. November 2010